



Geschäftsordnung für den Vorstand der GEW Köln AG

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes	2
§ 2 Vorstandsbereiche	2
§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder	3
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes	3
§ 5 Wertgrenze	4
§ 6 Wirtschaftsplan	4

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Satzung und unter Berücksichtigung des am 19.11.1960 mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organvertrages gibt sich der Vorstand der GEW Köln AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Vorstand der
GEW Köln AG

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organvertrages zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Vorstandsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden Vorstandsbereiche gebildet.
- (2) Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet.

(3) Es bestehen folgende Vorstandsbereiche:

Vorstandsbereich I, Vorstandsvorsitzende/r

Unternehmensentwicklung und Beteiligungsmanagement sowie Öffentlichkeitsarbeit

Vorstandsbereich II, Arbeitsdirektor/in

Personelle Angelegenheiten

Vorstandsbereich III,

Kaufmännische Angelegenheiten

§ 3

Vertretung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten einander wie folgt:

Vorstandsbereich I und Vorstandsbereich III vertreten sich gegenseitig.

Vorstandsbereich II wird durch Vorstandsbereich III vertreten.

Im Übrigen werden Vertretungen von Fall zu Fall geregelt.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.
- (2) Der Vorstand darf die in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat – in seiner jeweils geltenden Fassung – benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

- (3) Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Monat statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4) Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu fordern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (6) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (7) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand gemäß Abs. 1 nicht unverzüglich möglich, entscheiden die erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest jedoch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

§ 5

Wertgrenze

Die Höhe des gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung zu bestimmenden Betrages wird auf 1 Mio. € (in Worten: Eine Million Euro) festgesetzt.

§ 6

Wirtschaftsplan

Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan auf.